

BFSK-Information für Autofahrer

Vorsicht bei willkürlichen Kürzungen durch den regulierungspflichtigen Versicherer

Das Schadensgutachten ist die Grundlage für eine korrekte Unfallschadenregulierung. Das Gutachten Ihres BFSK-Sachverständigen enthält alle regulierungsrelevanten Werte. Zunehmend werden jedoch korrekt erstellte Gutachten willkürlich angegriffen und Schadenpositionen ohne Berechtigung vorenthalten.

Vielmehr werden durch Hinweise auf angeblich kostengünstigere gleichwertige Reparaturwerkstätten oder durch Vermerke, dass bestimmte Schadenpositionen nur bei Nachweis zu erstatten sind, häufig pauschale und zumeist willkürliche Kürzungen vorgenommen. In aller Regel halten derartige willkürliche Kürzungen einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Der Hinweis auf angeblich günstigere Fachwerkstätten verkennt, dass der Geschädigte Anspruch darauf hat, dass sein Fahrzeug in einer fabrikatsgebundenen Werkstatt seines Vertrauens instand gesetzt wird, unabhängig davon, ob konkret oder fiktiv abgerechnet wird. Sehr häufig sind die dort benannten Werkstätten gerade nicht gleichwertig, insbesondere wenn es sich nicht um fabrikatsgebundene Betriebe handelt. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die dort angegebenen Stundenverrechnungssätze häufig überhaupt nicht für den Normalkunden gelten, sondern ausschließlich zu Gunsten des regulierungspflichtigen Versicherers vereinbart werden.

Ähnliches gilt bei so genannten Ersatzteilpreisaufschlägen, die bei bestimmten Marken absolut branchenüblich sind. Hinweise, dass derartige übliche Preisaufschläge nur bei konkreter Abrechnung zu erstatten sind, sind in den meisten Fällen schlichtweg rechtswidrig.

Natürlich gibt es bei der Vielzahl der Amtsgerichte in Deutschland gelegentlich auch Entscheidungen, die eine Position eines Versicherers zu bestätigen scheinen.

Man darf jedoch nicht aus einer Ausnahmeentscheidung den Regelfall konstruieren, wie dies in den Prüfberichten häufig geschieht.

Zumeist beträgt die vorgenommene Kürzung etwa 10 % der gesamten Schadenssumme. Das ist ein Betrag, auf den der Geschädigte nicht ohne Grund verzichten sollte.

Die Empfehlung kann daher nur lauten, selbst bei geringfügigen Beträgen auf seinem Recht zu bestehen, Rücksprache mit dem Sachverständigen zu nehmen, der das Erstgutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstellt hat und wenn es erforderlich ist, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. In vielen Fällen ist ohnehin der günstigste Weg, von Anbeginn an einen Anwalt tätig werden zu lassen.

Bedenken sollten Sie auch, dass angeblich billige Werkstätten, die Ihnen in den Prüfberichten benannt werden, nicht immer die kostengünstigsten sind. Vielfach sind Fahrzeuge finanziert oder geleast oder mit erheblichen Garantieleistungen ausgestattet. Der Hinweis auf angebliche Qualifikationen des Betriebes nutzt Ihnen dann häufig wenig. Zum einen fehlt es unter Umständen an der typspezifischen Qualifikation, zum anderen kann es sein, dass bei Reparatur in einem nicht vom Hersteller autorisierten Betrieb Garantieleistungen nicht mehr gewährt werden oder auch der Wert des Fahrzeuges spürbar sinkt. Abgesehen davon muss auch die Frage erlaubt sein, warum ein Reparaturbetrieb zugunsten eines Versicherers Rabatte einräumt, die er dem Privatkunden, der regelmäßig alle Arbeiten bei ihm durchführen lässt, nicht einräumt.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über den BVSK.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Telefon: 0331/ 23 60 59 -0, Telefax: 0331/ 23 60 59 -10, Email: info@bvsk.de